

## Allgemeine Einkaufsbedingungen 01.11.15

### 1. Vertragsabschluss/Formerfordernisse

- 1.1 Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt analog für Änderungen dieser Bedingungen. Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen sowie deren Bezahlung bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Lieferanten.
- 1.2 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.4 Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn Sie uns diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigen.
- 1.5 Die vollständige oder teilweise Vergabe der Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

### 2. Lieferung und Versand

- 2.1 Die Lieferungen erfolgen DAP (Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung) an den von uns bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschließlich Verpackung und Konservierung.
- 2.2 Bei vereinbarter Lieferung „ab Werk“ sind uns rechtzeitig die Abmessungen und das Gewicht mitzuteilen.
- 2.3 Die Transportversicherung wird von uns eingedeckt, soweit wir nach der vereinbarten Lieferklausel (Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung) dazu verpflichtet sind.
- 2.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
- 2.5 Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung haben Sie die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Ihre Kosten und Ihr Risiko. Erklären wir uns ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 2.6 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für uns erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.
- 2.7 Erbringen Sie Lieferungen oder Leistungen auf unserem Betriebsgelände, so sind Sie dafür verantwortlich, dass diese Leistungen sorgfältig und unter Einhaltung aller notwendigen Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt werden. Die Verkehrssicherungspflicht tragen Sie.

### 3. Preise

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von Ihnen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

### 4. Rechnungen, Zahlungen

- 4.1 Rechnungen sind uns mit separater Post einzureichen; sie müssen unsere Bestellnummer enthalten.
- 4.2 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt zur Zahlung fällig oder nach unserer Wahl innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat.
- 4.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.4 Die Abtretung Ihrer Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

### 5. Liefertermine und Verzug

- 5.1 Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so haben Sie uns sofort schriftlich zu benachrichtigen.
- 5.2 Teillieferungen stellen keine Erfüllung dar. Sie sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere auf Ersatz der Verzugsfolgen und Rücktritt vom Vertrag bzw. Schadenersatz werden hiervon nicht berührt.
- 5.3 Liefern oder leisten Sie auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist, sind wir berechtigt, auch ohne Androhung die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn Sie die Verzögerung nicht verschuldet haben. Die uns durch Ihren Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten.

- 5.4 Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt uns zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit.
- 5.5 Kommen Sie mit der Lieferung in Verzug, so sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche und soweit nichts anderes vereinbart, 0,5 % des Auftragswertes je angefangene Woche der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 5 % als Vertragsstrafe zu fordern. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe nach § 341 Abs. 3 BGB kann von uns noch bis zur Schlusszahlung auf das zugrundeliegende Vertragsverhältnis geltend gemacht werden, mindestens jedoch bis 14 Tage ab Annahme der Erfüllung.
- 5.6 Bestehen vor oder nach Fälligkeit von Ihnen zu vertretende Zweifel an Ihrer Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft, insbesondere wenn Sie schon jetzt ankündigen, nicht rechtzeitig leisten zu können oder zu wollen und haben wir ein dringendes Interesse an der Klärung, so können wir Ihnen vor- bzw. nach Fälligkeit eine Frist zur Erklärung über Ihre Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft und ggf. zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft setzen. Nach erfolglosem Fristablauf können wir gem. § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten und/oder entsprechend §§ 280, 281 BGB Schadenersatz bzw. Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 6. Insolvenz**
- 6.1 Wir können den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn Sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, insbesondere, wenn Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde. Ihre Vergütung wird entsprechend § 645 Abs. 1 Satz 1 BGB berechnet. Wegen der außerordentlichen Kündigung können wir Schadenersatz verlangen.
- 7. Sicherheit, Umweltschutz**
- 7.1 Ihre Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- 7.2 Sie sind verpflichtet, den aktuellen Stand der für Ihre Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Sie sind verpflichtet, gesetzeskonforme Stoffe einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch Sie anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotsstoffen sind uns umgehend mitzuteilen.
- 7.3 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen sind Sie allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.
- 8. Import- und Exportbestimmungen, Zoll**
- 8.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist Ihre EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
- 8.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2015/2447 auf Ihre Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 8.3 Sie sind verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.
- 9. Qualitätssicherung**
- 9.1 Zur Übertragung des Liefervertrages an Dritte, sei es insgesamt oder teilweise, sind Sie nicht ermächtigt, es sei denn, wir haben vorher unsere ausdrückliche Zustimmung hierzu erklärt. Für die vertragsgemäße Ausführung des Liefervertrages bleiben Sie verantwortlich. Technische oder organisatorische Änderungen sind ebenfalls durch uns freizugeben. Wir werden die geplanten Veränderungen prüfen und diese ggf. freigeben. Solange eine Freigabe nicht erfolgt ist, hat sich der Lieferant an die bisherigen Verfahren und Materialien zu halten.
- 9.2 Sie verpflichten sich, die vereinbarten oder vorausgesetzten Verfahren und Materialien genau einzuhalten. Zur Abweichung bedarf es unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung. Ist eine solche Abweichung notwendig, so verpflichtet sich der Lieferant zur unverzüglichen Information des Auftraggebers unter Ausführung der technischen wie organisatorischen Auswirkungen auf den Betriebsablauf.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, dem Auftraggeber aktuelle Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen. Bei Änderungen der Sicherheitsdatenblätter verpflichtet sich der Lieferant, diese ohne vorheriges Anfragen des Auftraggebers diesem zuzuleiten.
- 9.4 Sie stellen sicher, dass die zu liefernden Waren die Ursprungsbedingungen der EU erfüllen. Sie stellen uns unaufgefordert die entsprechenden Ursprungszeugnisse zur Verfügung, sofern wir hierauf nicht ausdrücklich schriftlich verzichten.
- 9.5 Sie haben uns unaufgefordert unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die bestellte Ware oder Bestandteile davon einer Ausfuhrgenehmigung unterliegen. Die Nachricht hat mit dem Angebot zu erfolgen.
- 9.6 Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten ein nach Art und Umfang geeignetes System zur Qualitätssicherung einzuführen und aufrechtzuerhalten.
- 9.7 Sie räumen uns bei Fertigung nach unserer Zeichnung das Recht ein, den Produktionsprozess vor Ort einzusehen und durch unser Personal nach Absprache mit Ihnen zu überprüfen. Bei Beanstandungen verpflichten Sie sich, im Rahmen Ihrer wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten für unverzügliche Abhilfe zu sorgen.

**10. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte**

- 10.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von uns angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss unserer Abnahme auf uns über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht.
- 10.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

**11. Beschaffenheit**

- 11.1 Sie haben für die Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, bestehende Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten, Maße, Gewichte und sonstige Beschaffenheit einzuhalten. Anfertigungen aufgrund von Zeichnungen oder genehmigten Mustern müssen den Vorgaben entsprechen. Soweit der Auftrag keine weitergehenden Anforderungen stellt, sind Lieferungen und Leistungen, insbesondere in handelsüblicher Güte und, soweit DIN-, VDE-, VDI- oder ihnen gleichzusetzende nationale oder EG-Normen bestehen, in Übereinstimmung mit ihnen zu erbringen. Sie sind insbesondere so zu erbringen, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen an der von uns angegebenen Empfangsstelle für die Lieferung/Leistung an den Kunden, insbesondere über technische Arbeitsmittel, Unfallverhütung, Arbeitssттenschutz, Gefahrstoffe, Emissionsschutz, Gewässerschutz und Abfallrecht, entsprechen. Die Freiheit von Rechtsmängeln erstreckt sich auch auf den von uns angegebenen endgültigen Bestimmungsort.

**12. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand**

- 12.1 Eine Wareingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügen wir, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
- 12.2 Sie verzichten auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von vierzehn Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.
- 12.3 Senden wir Ihnen mangelhafte Ware zurück, so sind wir berechtigt, Ihnen den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behalten wir uns vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt Ihnen vorbehalten.

**13. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel**

- 13.1 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern sind wir berechtigt, sofort die in Ziffer 13.3 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.
- 13.2 Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf unserer Zustimmung. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht in unserem Gewahrsam befindet, tragen Sie die Gefahr.
- 13.3 Beseitigen Sie den Mangel auch innerhalb einer Ihnen gesetzlich angemessenen Nachfrist nicht, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.
- 13.4 In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall Ihres Verzugs mit der Beseitigung eines Mangels sind wir berechtigt, nach Ihrer vorhergehenden Information und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Ihre Kosten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Ihre Kosten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn Sie verspätet liefern oder leisten und wir Mängel sofort beseitigen müssen, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
- 13.5 Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 24 Monate ab Produktionsbeginn bei unseren Kunden, maximal 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 10.1; Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Rechtsmängeln beträgt zehn Jahre ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 10.1. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung unserer Mängelanzeige beginnt und mit Erfüllung unseres Mängelanspruchs endet.
- 13.6 Haben Sie entsprechend unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu liefern oder zu leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen uns die in Ziffer 13.3 genannten Rechte sofort zu.
- 13.7 Unsere gesetzlichen Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

**14. Wiederholte Leistungsstörungen**

- 14.1 Erbringen Sie im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so sind wir zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Unser Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die Sie aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an uns zu erbringen verpflichtet sind.

**15. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln**

- 15.1 Sie stellen uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte - gleich aus welchem Rechtsgrund - wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines von Ihnen gelieferten Produktes gegen uns erheben, und erstatten uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

**16. Freistellung von der Produkthaftung**

- 16.1 Soweit Sie für einen Produktschaden verantwortlich sind, sind Sie verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in Ihrem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und Sie im Außenverhältnis selbst haften.

In diesem Rahmen sind Sie auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion oder von uns oder einem seiner Kunden durchgeführten Servicemaßnahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückruf- oder Servicemaßnahmen werden wir Sie - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sie verzichten insoweit auf jede Einrede der Verjährung, es sei denn, dass wir uns unsererseits gegenüber Ihnen auf Verjährung berufen können.

- 16.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung und, soweit der Lieferant Planungsleistungen erbringt, eine Planungshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten; diese Versicherung muss jeweils mindestens bis zur Verjährung etwaiger Mängelansprüche bestehen. Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 16.3 Der Lieferant haftet auch für fehlerhafte Konstruktionen, Instruktionen und Fabrikation der Ware und damit verbundene Folgeschäden, wie unter Absatz 13.1 und 13.2 angegeben.

#### **17. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel**

- 17.1 Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben unser Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns. Sie sind uns einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück zu geben; insoweit sind Sie zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Sie dürfen die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.
- 17.2 Erstellen Sie für uns die in Ziffer 18.1 Satz 1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf unsere Kosten, so gilt 17.1 entsprechend, wobei wir mit der Erstellung unserem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-) Eigentümer werden. Sie verwahren diese Gegenstände für uns unentgeltlich; wir können jederzeit Ihre Rechte in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand herausverlangen.
- 17.3 Sie sind verpflichtet, vorgenannte Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben. Beauftragen Sie zur Ausführung unserer Bestellung einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, treten Sie uns Ihre Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster ab.

#### **18. Beistellung von Material**

- 18.1 Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist von Ihnen unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von Ihren sonstigen Sachen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind von Ihnen zu ersetzen.
- 18.2 Verarbeiten Sie das beigestellte Material oder bilden Sie es um, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht uns Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

#### **19. Vertraulichkeit**

- 19.1 Sie sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 19.2 Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für uns, insbesondere nach unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 19.3 Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung zu Ihnen zusammenhängen.

#### **20. Sonstiges**

- 20.1 Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.
- 20.2 Gerichtsstand ist, sofern Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, Sie auch an Ihrem Sitz in Anspruch zu nehmen.
- 20.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 20.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile nicht.